E 21890 C

Montfort-Bote

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Langenargen-Oberdorf

70. Jahrgang | Freitag, den 9. Dezember 2022 | Nummer 49

Verlag: Schwäbische Zeitung Tettnang GmbH & Co. KG Lindauer Straße 9, 88069 Tettnang, Verantw. Anzeigen Klaus Dannecker, Redaktion: Angela Schneider (ela) E-Mail: redaktion@montfortbote.de, Telefon: 0 75 42/94 18 54 Redaktionsleitung (V.i.S.d.P.): Mark Hildebrandt, Anzeigen: Karin Nagurski, Telefon: 0 75 41/7005 229, Fax: 0 75 41/7005 210, E-Mail: anzeigen@montfortbote.de, Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages. Anzeigen- und Redaktionsschluss: Dienstag, 10 Uhr, Aboservice: Telefon: 0 75 42/94 18 60, Fax: 0751/29 55 99 86 99, E-Mail: abo@montfortbote.de, Herstellung: Druckhaus Müller OHG, Bildstock 9, 88085 Langenargen, Auflage: 2.000 Exemplare, Erscheinungsweise: Wöchentlich freitags, Bezug: Einzelpreis € -,70 (per Austräger frei Haus monatlich € 3,20/€ 9,60 im Quartal; bei Postbezug zuzüglich Postgebühren)

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Veröffentlichungen der Gemeinde Langenargen: Bürgermeister Ole Münder

Winterwetter

Die vergangenen Wochen waren oft trüb und grau, die Sonne ließ sich selten sehen.

Niederschläge könnten laut aktueller Wetterprognose übers Wochenende als Schneeregen oder Graupelschauer niedergehen.

Na dann: Zur Erinnerung an die verschwenderischen Sonnenuntergänge, die es auch im Winter geben kann, ein Bild von Karl Boczek.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung

zur Sitzung des Gemeinderates GR/2022/11
am Montag, den 12.12.2022, um 18:00 Uhr
im Rathaus, Erdgeschoss, Obere Seestr. 1,
88085 Langenargen

Tagesordnung:

1 Begrüßung und Eröffnung mit Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. § 37 Abs. 2 GemO

2 Bekanntgabe der in der letzten öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse gem. §35 Abs. 1 GemO und Beurkundung der Protokolle; Kurzbericht
Vorlage: 2022/207

3 Einwohnerfragestunde

4 Sachstandsbericht des Vorsitzenden zu aktuellen Projekten
Vorlage: 2022/205

5 Neubau des Feuerwehrhauses in Langenargen
hier: Anerkennung der Kostenfortschreibung und Beauftragung der beteiligten Planer mit den Leistungsphasen 4-9, Prüfung Zertifizierung
Vorlage: 2022/209

6 Noliplatz: Vorstellung des gestalterischen Konzepts und Ausschreibung der mobilen Bewirtungseinheiten, sowie Beauftragung zur parallelen Ausschreibung des Pachtvertrags und Festlegung der Eckpunkte der Verpachtung
Vorlage: 2022/199

7 Wohnraumbedarfsanalyse und Flächenpotentialanalyse
hier: Umsetzung - Antrag der Offenen Grünen Liste (OGL) zur weiteren Vorgehensweise mit der vorliegenden Wohnraumbedarfsanalyse und Flächenpotentialanalyse
Vorlage: 2022/200

8 Sachstandsbericht Verpachtung Schloss Montfort
Vorlage: 2022/206

9 Zuschussantrag des Eisstockschützenclubs Langenargen e. V. auf Übernahme der Eishallenmiete
Vorlage: 2022/197

10 Zuschussantrag der Narrenzunft D‘ Dammglonker e. V. zur Fasnet 2023
Vorlage: 2022/198

11 Bestätigung der Gesetzmäßigkeit des Nachtragswirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb Kommunale Dienste 2022 durch das Landratsamt Bodenseekreis
Vorlage: 2022/210

12 Bericht über die Kreditaufnahme beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
Vorlage: 2022/211

13 Beschlussfassung über die Annahme von eingegangenen Spenden und Zuweisungen bei der Gemeinde Langenargen und bei der Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist“
Vorlage: 2022/204

14 Verschiedenes

Die Bevölkerung wird herzlich zur öffentlichen Sitzung eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Ole Münder
Bürgermeister

Einladung

zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik
AUT/2022/11
am Montag, den 12.12.2022, um 17:00 Uhr
im Rathaus, Erdgeschoss, Obere Seestr. 1,
88085 Langenargen

Tagesordnung:

1 Begrüßung und Eröffnung mit Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. § 37 Abs. 2 GemO

2 Bekanntgabe der in der letzten öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse gem. § 35 Abs. 1 GemO und Beurkundung der Protokolle

3 Baugesuch zum Umbau und zur Verbreiterung von 2 bestehenden Gauben, Einbau einer Dachloggia, Obere Seestraße 18, Flst. Nr. 118, B.T.-Nr. 62/2022
Vorlage: 2022/203

4 Erstellung einer Einfriedung, Rosenstraße 12, Flst. Nr. 467/2, B.T-Nr. A52/2022, Befreiung vom Bebauungsplan für die Höhe und Ausführung der Einfriedung
hier: Planänderung
Vorlage: 2022/201

5 Einvernehmensentscheidungen durch Bürgermeister Ole Münder
Vorlage: 2022/202

6 Verschiedenes

Die Bevölkerung wird herzlich zur öffentlichen Sitzung eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Ole Münder
Bürgermeister

NACHTRAGSWIRTSCHAFTSPLAN DES EIGENBETRIEBS „KOMMUNALE DIENSTE LANGENARGEN“ FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2022

Aufgrund von § 14 und § 15 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 18.01.1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) in Verbindung mit § 96 der GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S.582, 698), zuletzt geändert durch Gesetzt vom 02.12.2020 (GBl. S.1095, 1098), hat der Gemeinderat am 21.11.2022 den Nachtragswirtschaftsplan 2022 für den Eigenbetrieb „Kommunale Dienste“ wie folgt beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird	bisher:	neu:
- im Erfolgsplan auf einen Jahresverlust in Höhe von	92.200 €	-56.300 €
Die Summe der Erträge beträgt	177.100 €	18.400 €
Die Summe der Aufwendungen beträgt	84.900 €	74.700 €
- im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf je	401.600 €	314.100 €

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Wirtschaftsjahr 2022 auf 0 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird für das Wirtschaftsjahr 2022 auf 0 € festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 400.000 € festgesetzt.

Das Landratsamt Bodenseekreis hat mit Erlass vom 23.11.2022 die Gesetzmäßigkeit des Nachtragswirtschaftsplans für den Eigenbetrieb Kommunale Dienst für das Wirtschaftsjahr 2022 gemäß § 121 Abs. 2 GemO bestätigt bzw. die genehmigungspflichtigen Teile genehmigt. Der Nachtragswirtschaftsplan liegt in der Zeit von Dienstag, 12.12.2022 bis Mittwoch, 20.12.2022 jeweils einschließlich, im Rathaus Zimmer 23 während der üblichen Sprechzeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ausgefertigt:
Langenargen, den 06.04.2022

Ole Münder
Bürgermeister

Gemeindeverwaltungsverband
Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen

Bekanntmachung zur 1. Öffentlichen Auslegung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Kapellenesch-Haslach“ in Kressbronn a. B.

die Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Eriskirch -Kressbronn a. B. - Langenargen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.11.2022 den Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Kapellenesch-Haslach“ in der Fassung vom 30.09.2022 gebilligt und für die 1. öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 30.09.2022 liegt in der Zeit vom

16.12.2022 bis 20.01.2023

wie folgt aus.

Gemeinde Eriskirch:
Im Rathaus der Gemeinde Eriskirch (Schussenstraße 18, 88097 Eriskirch), Zimmer 15, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo/Di/Do/Fr 8:00-12:00 Uhr sowie Di 15:30-18:30 Uhr und Do 14:00-16:00 Uhr).

Gemeinde Kressbronn a. B.:
Im Rathaus der Gemeinde Kressbronn a. B. (Hauptstraße 19, 88079 Kress-bronn a. B.), Zimmer 22 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo/Di/Do/Fr 8:00-12:00 Uhr sowie Di 14:00-17:00 Uhr und Do 14:00-18:00 Uhr).

Gemeinde Langenargen:
Im Rathaus der Gemeinde Langenargen (Obere Seestraße 1, 88085 Lan-genargen), Zimmer 26, 27 oder 28, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo-Fr 8:00-12:00 Uhr sowie Mi 14:00-17:00 Uhr und Do 14:00-18:00 Uhr).
Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation ist es momentan noch nicht absehbar, ob die Rathäuser frei zugänglich sind. Der Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltungen bleibt aber aufrechterhalten, so dass im Falle einer notwendigen Einschränkung die Einsichtnahme in die Unterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Bauamtes
der Gemeinde Eriskirch:
unter der Tel.-Nr.: 07541 970-80 oder per E-Mail: info@eriskirch.de
der Gemeinde Kressbronn a. B:
unter der Tel.-Nr.: 07543 9662-35 oder per E-Mail:
feick@kressbronn.de
der Gemeinde Langenargen:
unter der Tel.-Nr.: 07543 9330-29 oder per E-Mail:
hinkel@langenargen.de
möglich sein wird.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 30.09.2022 und den nach Einschätzung des Gemeindeverwaltungsverbandes wesentlichen, bereits vorliegenden Stellungnahmen unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:
https://www.gvv-ekl.de/aktuelles
Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt. Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich. Folgende arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht in der Fassung vom 30.09.2022 (Ausführungen zu den Themen: Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Änderungsbereich beziehen (Regionalplan; Natura 2000-Gebiete; weitere Schutzgebiete/Biotope, Biotopverbund); Beschreibung und Bewertung

der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung; darin die Bestandsaufnahme sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung bzw. Durchführung der Planung und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden, Geologie und Fläche; Wasser; Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch und Kulturgüter sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Bewertung bei Durchführung der Planung von Wasserwirtschaft; Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen; Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung; eingesetzte Techniken und Stoffe; menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt; Erneuerbare Energien. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung.

- Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen, schriftlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Tübingen (zu den Belangen der Raumordnung, zur Betroffenheit eines regionalen Grünzuges, zum Flächenverbrauch, zur bevorzugten Innenentwicklung, zu den Belangen der Landwirtschaft, zur Überplanung besonders landbauwürdiger Flächen, zur Standortalternativenprüfung, zu den Belangen des Naturschutzes, zur Untersuchung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte insbesondere im Hinblick auf die Betroffenheit des Kiebitzes, zu ggf. erforderlichen Ausnahmeverfahren hierzu und zu Energiewende, Windenergie und Klimaschutz), des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (zur archäologischen Denkmalpflege), des Regionalverbandes Bodensee – Oberschwaben (zu den Belangen der Raumordnung, zur Betroffenheit eines regionalen Grünzuges, zum Flächenverbrauch, zur bevorzugten Innenentwicklung, zu den Inhalten des Umweltberichtes zur Fortschreibung des Regionalplans, zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Erhalt hochwertiger Lebensräume bzw. potenzieller Lebensstätten wertgebender Arten oder deren Populationen insbesondere bezüglich des vom Aussterben bedrohten Kiebitzes und zu erheblichen Lärm- und Lichtimmissionen), des Landratsamtes Bodenseekreis, Amt für Kreisentwicklung und Baurecht (zu den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, zum Vorkommen besonders und streng geschützter Arten insbesondere des Kiebitzes, zum artenschutzrechtlichen Fachgutachten, zu den Inhalten des Fachgutachtens zur Fortschreibung des Regionalplanes, zur detaillierteren Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Regelungen bereits auf Flächennutzungsplanebene, zu den formulierten Ausgleichsmaßnahmen, zur Notwendigkeit der Beantragung einer Ausnahme, zum Untersuchungsumfang von Fledermäusen, zur Einschätzung der Avifauna, zum Thema Biotopverbund, zur Alternativenprüfung, zu gesetzlich geschützten Biotopen, zu den Belangen des Planungsrechts, zur Betroffenheit eines regionalen Grünzuges, zur Angabe umweltbezogener Informationen im Zuge der Auslegungsbekanntmachung für die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, zu den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, zu den Inhalten der Streckbriefe zur Fortschreibung des Regionalplanes, zu artenschutzrechtlichen Konflikte, zur Erforderlichkeit des Fachplanes Landesweiter Biotopverbund, zu den Belangen des Wasser- und Bodenschutzes, zur Notwendigkeit eines Entwässerungskonzeptes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, zur Betroffenheit durch Starkregenereignisse, zu baulichen Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten, zu den Belangen der Landwirtschaft, zum Verlust von Obstbau- und Ackerfläche, zur erschwerten Bewirtschaftung verbleibender Flächen und zur bevorzugten Nutzung von Ökopunkten als Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen), des BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Ortsverband Kressbronn (zu raumplanerischen Vorgaben und zum Widerspruch zu artenschutzrelevanten Interessen, zur Betroffenheit eines regionalen Grünzuges, zur Erforderlichkeit eines Artenschutzgutachtens, zur Bedarfsermittlung der Gemeinden für Gewebeflächen, zur Prüfung alternativer Standorte, zum Nachweis des Flächenbedarfs, zur unzureichenden Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes insbesondere des Kiebitzes, zu Wanderbewegungen der beobachteten Amphibienarten und zur Methodik der Analyse des Flächenbedarfs) und des NABU Langenargen e.V. (zur Bedeutung des Gebietes für den Artenschutz und den Naturraum, zum Artenschutzgutachten, zum Vorkommen des Kiebitzes, zur Bedeutung auch in Hinblick auf die untersuchten Amphibien, Reptilien, Vögel und Fledermäuse, zur nicht gewährleisteten Neutralität des artenschutzrechtlichen Gutachtens, zur Fragmentierung der Freiflächen und des Biotopverbunds, zu den Belangen der Raumordnung, zur durchgeführten Bedarfsermittlung und der fehlenden Vorlage dieser).
- Artenschutzrechtliches Fachgutachten zum interkommunalen Gewerbegebiet „Kapellenesch-Haslach Kressbronn“ der Sieber Consult GmbH in der Fassung vom 31.03.2022, aktualisiert am 14.10.2022 zum Vorkommen geschützter Tierarten innerhalb und im Umfeld des Änderungsbereiches und notwendigen artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetztes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.
Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde oder dem Gemeindeverwaltungsverband geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis zur Gültigkeit von Ortsrecht:
Nach § 4 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung der Genehmigung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung

der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem LDSG (BW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Kressbronn a. B., den 30.11.2022
Arman Aigner
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Irisstraße West in Kressbronn a. B.

Die Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Eriskirch -Kressbronn a. B. - Langenargen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.11.2022 den Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Irisstraße West“ in der Fassung vom 12.10.2022 gebilligt und für die 1. öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 12.10.2022 liegt in der Zeit vom

16.12.2022 bis 20.01.2023

wie folgt aus.
Im Rathaus der Gemeinde Kressbronn a. B. (Hauptstraße 19, 88079 Kress-bronn a. B.), Zimmer 22 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo/Di/Do/Fr 8:00-12:00 Uhr sowie Di 14:00-17:00 Uhr und Do 14:00-18:00 Uhr).
Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation ist es momentan noch nicht absehbar, ob das Rathaus frei zugänglich ist. Der Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltungen bleibt aber aufrechterhalten, so dass im Falle einer notwendigen Einschränkung die Einsichtnahme in die Unterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Bauamtes unter der Tel.-Nr.: 07543 9662-35 oder per E-Mail: feick@kressbronn.de möglich sein wird.
Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 30.09.2022 und den nach Einschätzung des Gemeindeverwaltungsverbandes wesentlichen, bereits vorliegenden Stellungnahmen unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:
https://www.gvv-ekl.de/aktuelles
Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.
Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.
Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht in der Fassung vom 12.10.2022 (Ausführungen zu den Themen: Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Änderungsbereich beziehen (Regionalplan; Natura 2000-Gebiete; weitere Schutzgebiete/Biotope, Biotopverbund); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung; darin die Bestandsaufnahme sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung bzw. Durchführung der Planung und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden, Geologie und Fläche; Wasser; Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch und Kulturgüter sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Bewertung bei Durchführung der Planung von Wasserwirtschaft; Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen; Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung; eingesetzte Techniken und Stoffe; menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt; Erneuerbare Energien. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung.
- Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen, schriftlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg (mit Hinweisen zur Geotechnik), des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (zur Bau-, Kunst- und archäologischen Denkmalpflege), des Landratsamtes Bodenseekreis, Amt für Kreisentwicklung und Baurecht (zur Verpflichtung der Gemeinden zur Angabe der umweltbezogenen Informationen im Zuge der Auslegungsbekanntmachung), des Sachgebietes Naturschutz (zur Lage eines Teilbereiches der Änderung im FFH-Gebiet, zur Beibehaltung der Grünflächendarstellung, zu grünordnerischen Vorschlägen des Umweltberichts, zum Artenschutz und zu wertgebenden Arten), des Sachgebietes Gewässer- und Bodenschutz (zu den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz), des Sachgebietes Immissionsschutz (zur Erforderlichkeit einer schalltechnischen Untersuchung hinsichtlich der Lärmimmissionen des Strandbads, des Festplatzes, benachbarter Gewerbebetriebe und des Verkehrs durch die Bodenstraße) der Unteren Forstbehörde (zur Abwesenheit von Wald innerhalb des Änderungsbereiches), des Gesundheitsamtes (zur Sicherstellung des Trinkwasserbedarfs bereits im Vorfeld) und des BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Ortsverband Kressbronn (zur Berücksichtigung des Schutzes von FFH-Gebieten und Biotopen und zur erhöhten Gefährdung von Flächen mit Schutzstatus insbesondere im Zusammenhang mit der Hotelplanung).
- Artenschutzrechtliches Fachgutachten der Sieber Consult GmbH zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Irisstraße West“ in der Entwurfsfassung vom 14.09.2022 (zum Vorkommen geschützter Tierarten innerhalb und im Umfeld des Änderungsbereiches und notwendigen artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).
- FFH-Verträglichkeitsprüfung der Sieber Consult GmbH zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Irisstraße West“ in der Entwurfsfassung vom 12.09.2022 (zur Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile, zur Prognose der möglichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Beurteilung der Erheblichkeit, zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen und zu Summationswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten).
- Baugrunderkundung und geotechnischer Kurzbericht der BauGrund Süd Gesellschaft für Bohr- und Geotechnik mbH in der Fassung vom 19.02.2020.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetztes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Ausle-

gungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.
Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde oder dem Gemeindeverwaltungsverband geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis zur Gültigkeit von Ortsrecht:
Nach § 4 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung der Genehmigung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem LDSG (BW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Kressbronn a. B., den 30.11.2022
Arman Aigner
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch–Kressbronn a. B.–Langenargen

Beschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Erzeugermärkte Raiffeisenstraße“ in Kressbronn a. B. (Aufstellungsbeschluss)

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch – Kressbronn am Bodensee – Langenargen hat die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Erzeugermärkte Raiffeisenstraße“ in Kressbronn a. B. (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) in seiner Sitzung am 29.11.2022 beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich.

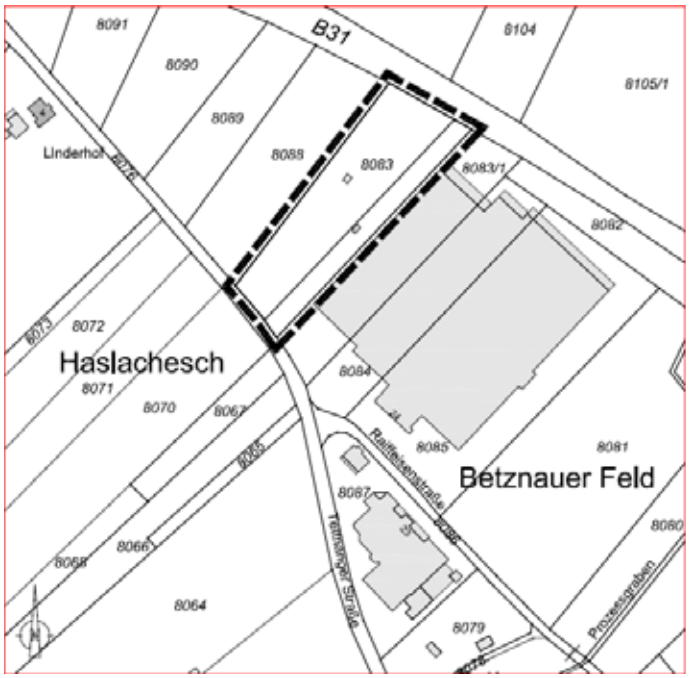

Beschreibung des Geltungsbereichs:
Gemarkung Kressbronn a. B.
Lage: nordöstlich der Tettnanger Straße (K 7776), südwestlich der B31. Der Geltungsbereich schließt direkt an die Bestandsbebauung der BayWa an. Die betroffenen Grundstücke Flst. 8083 und 8083/1 (Teilfläche) der Gemarkung Kressbronn a. B. umfassen eine Gesamtgröße von ca. 1 ha.
Stand: 29.11.2022

Erfordernis der Planung:
Nach § 1 Abs. 3 S.1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn es vernünftigerweise geboten ist, die bauliche Entwicklung durch eine vorherige Planung zu ordnen. Das geplante Sondergebiet soll sowohl den Fortbestand der bestehenden Nutzung sicherstellen als auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des vorhandenen Bestandsbetriebes der BayWa schaffen. Die Ausweisung der Sonderbaufläche entspricht den konkreten Erweiterungswünschen des ansässigen Erzeugermarktes und den Entwicklungszielen der Gemeinde. Aus diesem Grund ist es wichtig, die Flächen in den angrenzenden Bereichen für eine entsprechende Nutzung zu regeln und, unter anderem aus logistischen Gründen, eine Weiterentwicklung direkt im Anschluss an dem bestehenden Standort zu ermöglichen. Die vorgesehene Bebauung, welche sich überwiegend im Außenbereich befindet, kann nicht ohne Bebauungsplan realisiert werden. Die Änderung eines Teilbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans wird ebenfalls erforderlich werden, um die neue Planung umsetzen zu können. Der Flächennutzungsplan weist derzeit im betroffenen Geltungsbereich Flächen für die Landwirtschaft aus. Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden müssen, ist dieser zu ändern, um die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und die neue Planung umsetzen zu können.
Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.
Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Kressbronn a. B., den 30.11.2022
gez.
Arman Aigner
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Abwasserreinigung
Kressbronn a. B.-Langenargen

Haushaltssatzung

des Zweckverbands Abwasserreinigung Kressbronn a. B.-Langenargen für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 18 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 8. November 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1
Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. Im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	2.176.400
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 2.176.400
1.3	**Veranschlagtes ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1. und 1.2.) von	**0**
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	**Veranschlagtes Sonderergebnis** (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	**0**
1.7	**Veranschlagtes Gesamtergebnis** (Summe aus 1.3. und 1.6) von	**0**

2. Im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.929.700
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 1.673.000
2.3	**Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts** (Saldo aus 2.1. und 2.2.) von	256.700
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	352.300
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 1.787.700
2.6	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss -/bedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 1.435.400
2.7	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss -/bedarf** (Summe aus 2.3. und 2.6) von	- 1.178.700
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.200.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 181.300
2.10	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.018.700
2.11	**Veranschlagte Änderungen des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts** (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 160.000

§ 2
Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf 1.200.000 Euro
davon für die Ablösung von inneren Darlehen 0 Euro

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
wird festgesetzt auf 0 Euro

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite
wird festgesetzt auf 700.000 Euro

§ 5
Verbandsumlagen

Als anteilige Kostenbeträge (Zuweisungen) werden vorläufig festgesetzt:

Ergebnishaushalt:

Gemeinde Kressbronn a. B.	
Betriebskostenumlage Kläranlage	712.600 Euro
Abschreibungsumlage Kläranlage	127.900 Euro
Betriebskostenumlage Kanalunterhaltung	80.500 Euro
Abschreibungsumlage Kanalunterhaltung	1.000 Euro
Zinsumlage	15.100 Euro
Gemeinde Langenargen	
Betriebskostenumlage Kläranlage	712.600 Euro
Abschreibungsumlage Kläranlage	113.300 Euro
Betriebskostenumlage Kanalunterhaltung	80.500 Euro
Abschreibungsumlage Kanalunterhaltung	1.000 Euro
Zinsumlage	15.000 Euro

Finanzhaushalt:

Gemeinde Kressbronn a. B.	
Investitionsumlage Kläranlage	100.000 Euro
Tilgungsumlage	78.400 Euro
Gemeinde Langenargen	
Investitionsumlage Kläranlage	100.000 Euro
Tilgungsumlage	73.900 Euro

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Genehmigungsvermerk:
Das Landratsamt Bodenseekreis hat am 28. November 2022 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan bestätigt. Für den in § 4 der Haushaltssatzung enthaltenen Höchstbetrag an Kassenkrediten über 700.000 € wurde die Genehmigung nach § 89 Abs. 3 GemO i. V. m. § 18 GKZ erteilt.

Hinweis zur Einsichtnahme:
Der Haushaltsplan liegt gemäß § 81 Abs. 4 GemO an sieben Tagen, und zwar von Montag, 12. Dezember 2022 bis einschließlich Dienstag, 20. Dezember 2022 im Rathaus Kressbronn a. B., Amt für Gemeindefinanzen, Hauptstr. 19, 88079 Kressbronn a. B. während der Sprechstunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Heilungshinweise:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 5 Abs. 2 S. 1 GKZ in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Abwasserreinigung Kressbronn a. B.-Langenargen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften

über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kressbronn a. B., 2. Dezember 2022

gez.

Daniel Enzensperger
Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

Satzung des Abwasserzweckverbandes Kressbronn am Bodensee-Langenargen

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Ehrenamtentschädigungssatzung)

Auf Grund von § 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. 1974, 408), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Kressbronn a. B.-Langenargen am 8. November 2022 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten beschlossen:

Inhalt

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen. 1
§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme. 2
§ 3 Aufwandsentschädigungen. 2
§ 4 Reisekostenvergütung. 2
§ 5 Inkrafttreten. 2

§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Für den Abwasserzweckverband Kressbronn a. B.-Langenargen erhalten ehrenamtlich Tätige als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme:

bis zu 4 Stunden	75,00 Euro;
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	85,00 Euro;
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	95,00 Euro.

§ 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3
Aufwandsentschädigungen

(1) Als Entschädigung für den durch das Amt allgemein verursachten erhöhten persönlichen Aufwand erhalten monatlich pauschal:

1. der Verbandsvorsitzende:	400,00 Euro;
2. der stellvertretende Verbandsvorsitzende:	275,00 Euro;
3. der Verbandsgeschäftsführer	650,00 Euro.

(2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 wird keine weitere Entschädigung gewährt.

§ 4
Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2022 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 8. Juli 2019 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 9. November 2022

gez. D. Enzensperger

Daniel Enzensperger
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg

- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2023 ist der **01.01.2023.**
Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2022 versandt.
Sollten Sie bis zum 01.01.2023 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.
Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2023 meldepflichtig.
Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2023 einen Meldebogen.

Melde- und beitragspflichtige Tiere sind: **Pferde**
Schweine
Schafe
Hühner
Truthühner/Puten

Meldepflichtige Tiere sind: Bienenvölker (sofern nicht über einen Landesverband gemeldet)
Nicht zu melden sind: Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel. Die Daten werden aus der HIT-Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.
Nicht meldepflichtig sind u.a.: Gefangengehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine), **Esel, Ziegen, Gänse** und **Enten**
Werden **bis zu 25 Hühner und/oder Truthühner** und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s.o.) gehalten, **entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht** für die Hühner und/oder Truthühner. Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen oder in einer Hobbyhaltung. Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamttierbestand je Standort.
Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.
Schweine-, Schafe- und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2023 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Die Voraussetzungen und nähere Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt, welches mit dem Meldebogen verschickt wird. Das Informationsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.
Es wird noch auf die Meldepflicht von Bienenvölkern hingewiesen. Die Völkermeldungen der Imker an ihren örtlichen Imkerverein werden von diesem an einen der beiden Landesverbände weiter gemeldet. Ist ein Imker nicht organisiert oder in einem Verein, der keinem der beiden Landesverbände angeschlossen ist, müssen die Völker bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden.
Auf unserer Homepage erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierhalter, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, etc.) einsehen.
Telefon: 0711 / 9673-666; E-Mail: beitrag@tsk-bw.de; Internet: www.tsk-bw.de

Gemeindenachrichten

LANGENARGEN

Altenpflegeheim „Hospital zum Heiligen Geist“
Für eine Mitarbeiterin des Altenpflegeheimes suchen wir in Langenargen oder näheren Umgebung ab sofort

eine 3 bis 4 Zimmer-Wohnung,
bis 1.400,- € Warmmiete

Angebote richten Sie bitte an die Einrichtungsleiterin – Frau Masurek, Tel.-Nr.: 07543 9327-10 oder per E-Mail an info@hospital-langenargen.de.

GEMEINDE LANGENARGEN | HOSPITALVERWALTUNG
Obere Seestr. 1 | 88085 Langenargen
rathaus@langenargen.de | www.langenargen.de

LANGENARGEN BODENSEE

„FIRLEFANZ - Fantastische Ferienbetreuung in Langenargen“

Auch in den Weihnachtsferien findet wieder die Ferienbetreuung „FIRLEFANZ“ statt.
Mitmachen kann jedes Schulkind bis zwölf Jahre, auch Gästekinder mit Gästekarte sind willkommen. Die Betreuung steht, mit Ausnahme der Gästekinder, Langenargener Eltern zur Verfügung. Ab sofort können die Anmeldeformulare von der Homepage der Gemeinde unter www.langenargen.de heruntergeladen, oder im Eingangsbereich des Rathauses abgeholt werden. Zusätzlich zu den Formularen gibt es weiteres Informationsmaterial.
Die Betreuungszeiten in den Weihnachtsferien sind Mittwoch, 21.12.2022 bis Freitag, 23.12.2022, Dienstag, 27.12.2022 bis Freitag, 30.12.2021 und Montag, 02.01.2023 bis Donnerstag, 05.01.2023 immer von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Die Kinder müssen bis spätestens 09:00 Uhr gebracht werden und können nach Absprache auch früher geholt werden. Die Betreuungsgebühr pro Tag für Vorausbucher, d.h. bis 7 Tage vorher, beträgt 15 Euro. Kurzentschlossene, bzw. Tagesbucher bezahlen 20 Euro vor Ort in bar. Betreuungsräume sind die Räume der Verlässlichen Grundschule in der Franz-Anton-Maulbertsch-Schule, im alten Schulgebäude im ersten Stock. Es werden wieder verschiedene Aktivitäten im Ferienprogramm angeboten. Somit wird für die Kinder eine interessante und abwechslungsreiche Zeit stattfinden. Die Kinder werden von einem im Umgang mit Kindern erfahrenen Team betreut.
Die Kleidung muss dem Wetter angepasst, bzw. basteltauglich sein. Es besteht keine Verpflichtung zum Basteln, ebenso kann das Spielangebot genutzt werden.
Die Unterlagen zur Anmeldung (Anmeldung, Abbuchungsermächtigung und Testeinverständnis) müssen vollständig ausgefüllt und beim Rathaus der Gemeinde, bzw. in der Tourist-Info abgegeben oder eingeworfen werden. Kurzfristig Entschlossene geben die Anmeldung vor Ort ab. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs erfasst, es gilt der Eingangsstempel des Rathauses. Die Anmeldungen sind verbindlich.
Ansprechpartner für Einheimische ist Frau Maidl, Tel.: 07543/9330-18. Für Gästekinder ist die Tourist-Info zuständig. Diese erreichen Sie unter der Nr. 07543/9330-92.

Gemeindeverwaltung, Bürgerservice-Plus, Kinderkrippe „Zwergenhaus“ und Kindergarten Bierkeller-Waldeck bleiben am Mittwoch, 14.12.2022 ab 14.00 Uhr geschlossen

Am Mittwoch, 14.12.2022 bleiben das Rathaus, der Bürgerservice Plus, die Kinderkrippe „Zwergenhaus“ sowie der Kindergarten Bierkeller-Waldeck ab 14.00 Uhr wegen einer betriebsinternen Veranstaltung geschlossen.
Wir bitten um Beachtung.

Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens für die Neuverpachtung des Kiosks auf der Schlossgarage und des Minigolfplatzes

Aufgrund der Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Pächter des Kiosks auf der Schlossgarage und des Minigolfplatzes ist die Neuvergabe der Pacht erforderlich.
Der Kiosk auf der Schlossgarage und der Minigolfplatz werden in zwei voneinander getrennten Pachtverhältnisse vergeben. Die Gemeinde Langenargen bietet den Interessenten für die Anpachtung
- des Kiosks auf der Schlosstiefgarage und
- des Minigolfplatzes vor dem Schloss Montfort

die Möglichkeit zur Interessenbekundung an der Anpachtung dieser Pachtobjekte an.
Die Interessenbekundung ist in schriftlicher Form gegenüber der Gemeinde Langenargen, Ortsbauamt, Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen zu erklären.
Ansprechpartner: Peter Hinkel, Tel. 07543/933029, E-Mail: hinkel@langenargen.de
Inhalt der Interessenbekundung sollte die Darstellung des beabsichtigten Betriebskonzepts sein und die Aussage, ob sowohl der Kiosk als auch die Minigolfanlage betrieben werden soll. Die Gemeinde Langenargen erwartet Ihre Interessenbekundung bis spätestens 09.01.2023.

Gemeinde Langenargen
Ortsbauamt
Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen

Liebe Bürgerinnen und Bürger aus Langenargen, Oberdorf und Bierkeller-Waldeck,

es ist mir wichtig, Ihre Anliegen kennen zu lernen und mit Ihnen ins Gespräch zu kommen. Wenn Sie mit mir über ein Thema sprechen möchten, kommen Sie zur Terminvereinbarung auf meine Kollegin, Frau Meike Hele, unter der Telefonnummer 07543/9330-13 oder per E-Mail unter hele@langenargen.de, zu. Wir richten auch gern eine digitale Sprechstunde ein. Ich freue mich auf unseren Austausch!
Mit freundlichen Grüßen

Ole Münder

Senioren-Adventsnachmittag Volles Haus im Münzhof Langenargen

Zwei Jahre musste der Senioren-Adventsnachmittag pandemiebedingt pausieren. Am Montag, 28. November ab 14 Uhr konnte die Veranstaltung endlich wieder stattfinden, dieses Mal im Münzhof.
Begrüßt wurden die Gäste von der Seniorenbeauftragten der Gemeinde Annette Hermann, die auch durchs Programm führte. Dieses war, nicht zuletzt auf Wunsch vieler der älteren Besucherinnen und Besucher, zur Einstimmung auf die Adventszeit fast ausschließlich musikalisch gestaltet.
Bei Kaffee und Kuchen ging es los mit dem Auftritt des Chores der Franz-Anton-Maulbertsch-Schule unter der Leitung von Lehrerin Antonia Möschle. 42 Kinder erfreuten das Publikum mit ihren weihnachtlichen Liedern.
Nach dem Grußwort von Bürgermeister Ole Münder und einem geistlichen Impuls von Pfarrer Lorenz Rösch griffen die Gäste zu den ausgelegten Liedblättern und sangen gemeinsam einige Weihnachtslieder. Tina Manig, Lehrerin an der Musikschule Langenargen begleitete das Singen mit der Gitarre.
In der Pause gab es Gelegenheit zum Plausch mit den Tischnachbarn oder einem Platzwechsel zu Freunden und Bekannten.
Die Kinder der ersten Blechbläsergruppe der Musikschule Langenargen sorgten im Anschluss mit weihnachtlichen Klängen für Begeisterung.
Hauptamtsleiter Klaus-Peter Bitzer verabschiedete die Besucherinnen und Besucher schließlich mit einer turbulenten Geschichte und den besten Wünschen für eine schöne Advents- und Weihnachtszeit.
Möglich wurde diese Feier wieder durch die Kooperation der Gemeinde mit der Seniorenbegegnungsstätte und den Kirchengemeinden.
Viele Freiwillige bringen sich bei dieser Veranstaltung ein und machen sie in dieser Form immer wieder zu einem stimmungsvollen Ereignis. Ein dickes Dankeschön dafür.

Die Grundschulkinder erfreuen unter der Leitung von Antonia Möschle mit weihnachtlichen Weisen. Bild: Gemeindeverwaltung

Ablesung der Wasserzähler

Wie jedes Jahr werden die Ablesekarten verschickt. Die Versendung erfolgt Mitte Dezember. Bitte schicken Sie uns den ausgefüllten Abschnitt bis spätestens 12.01.2023 zurück, da wir Ihren Verbrauch sonst schätzen müssen. Sie können uns den Zählerstand wie gewohnt per Post, per E-Mail oder **neu auch online zukommen lassen**. Selbstverständlich können Sie den Abschnitt auch in den Briefkasten am Rathaus einwerfen.
Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Kein Versand von Grundsteuerbescheiden

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Dadurch treten die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre (§ 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes). Sie erhalten keinen neuen Grundsteuerbescheid. Der im Jahr 2022 versandte Grundsteuerbescheid hat Gültigkeit, bis eine Änderung im Steuerbetrag eintritt. Erst wenn sich gegenüber der letzten Festsetzung eine Änderung (z.B. Hebesatz oder Messbetrag) ergibt, erhalten Sie wieder einen neuen Bescheid.

Aus den Gemeinderatsfraktionen

Stellungnahme der Offenen Grünen Liste zum Aufstellungsbeschluss Mooser Weg

Der Gemeinderat hat auf Antrag von CDU und FWV mit deren Stimmen den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan ‚Mooser Weg' gefasst. 2017 hat dies der Gemeinderat mit selbem Inhalt schon einmal getan. Dieser Beschluss wurde seinerzeit bekanntermaßen durch den gleichnamigen Bürgerentscheid aufgehoben.
Drei Dimensionen sind für unsere Einschätzung und Bewertung dieses Antrags nach wie vor relevant: erkennbare Alternativen, Umwelt-/ Naturschutz, politische Verlässlichkeit
Erkennbare Alternativen
Insbesondere die vorhandenen Alternativen haben sich bei der kürzlich vorgestellten Flächenpotentialanalyse als Weg aufgezeigt, den wir gehen sollten. Der „Mooser Weg" wird hier von den Experten explizit nicht zur Entwicklung empfohlen.
Die Antragsteller*innen nannten es „sinnvoll und ökologisch"diese Fläche zu bebauen. Sinnvoll und ökologisch wäre es hingegen, den Mooser Weg so zu lassen, wie er ist und uns stattdessen auf das Grundstück beim Strandbad zu konzentrieren. Dieses gehört der Spital-Stiftung, welche ein großes Interesse haben sollte, diese Fläche zu entwickeln und daraus die dringend notwendigen Einnahmen zu generieren. Am Strandbad können wir ein Quartier für alle Einkommens- und Altersgruppen entwickeln. Dies wird im Sinne der Flächenpotenzialanalyse ein Leuchtturmprojekt, mit dem Langenargen den von allen Seiten geforderten Wohnraum - auch für junge Familien - entwickeln kann.
„Am Mooser Weg kann man in zwei Jahren bauen", „Die Fläche gehört der Gemeinde"- so die Argumentation der Befürworter. Dass dies unrealistisch ist liegt daran, dass zunächst der Flächennutzungsplan geändert und der Schutzstatus, den die Fläche mittlerweile hat, aufgehoben werden müsste. Dazu muss mit Widerstand aus der Bevölkerung gerechnet werden. Ein erneutes Bürgerbegehren wurde bereits angekündigt.
Auch das Argument ‚bezahlbaren Wohnraum für junge Familien' schaffen zu wollen scheint dort unrealistisch: die Gemeinde darf in ihrem Besitz befindliche Flächen nicht unter Marktpreis veräußern. Der Bodenrichtwert liegt im Mooser Weg aktuell bei 950 Euro pro qm.

Umwelt- und Naturschutz
Die Fläche am Mooser Weg ist eine geschützte Streuobstwiese, sie ist bereits Ausgleichsfläche für ein anderes Baugebiet (diese Ausgleichsfläche müsste also an anderer Stelle ausgeglichen werden). Sie ist wichtig für den Artenschutz und im Flächennutzungsplan (FNP) steht sie als landwirtschaftliche Fläche. Alles Tatsachen, die eine Bebauung an dieser Stelle weder ‚sinnvoll noch ökologisch' machen.

Politische Verlässlichkeit
Wie wir alle uns erinnern hat das Thema „Bebauung Mooser Weg" 2017/2018 zu heftigen emotionalen Auseinandersetzungen in der Bevölkerung Langenargens und damit zu viel Frust und Enttäuschungen bei Bürgern auf beiden Seiten geführt. Wir halten es für völlig unsensibel, genau diese Emotionen nun wieder anzuschüren.

Was formal nach 3 Jahren **zwar gesetzlich wieder möglich ist, sollte nicht getan werden**!
Für uns sieht so keine verlässliche und nachhaltige Gestaltung von Politik aus.

Fazit
Der Mooser Weg macht städtebaulich keinen Sinn, er ist weder ökologisch noch sozial nachhaltig und er bringt uns in puncto „bezahlbarer Wohnraum für Familien" nicht weiter. Es war vor 5 Jahren schon keine gute Idee und ist es heute mit den vorhandenen Alternativen noch viel weniger. Unsere Fraktion wird sich auf das Fördern von Alternativen konzentrieren. Dazu haben wir für die kommende Gemeinderatssitzung einen Antrag gestellt.

Ende des Amtlichen Teils

Das ist los in Langenargen

Erscheinungsweise über Weihnachten und Jahreswechsel

Folgende Erscheinungsweise des Montfort-Boten ist über Weihnachten und den Jahreswechsel geplant, wir bitten freundlich um Berücksichtigung bei der Disposition von redaktionellen Beiträgen und Anzeigen:
Die letzte Ausgabe Nr. 51/52 im alten Jahr erscheint am Freitag, 23. Dezember 2022.
Redaktions- und Anzeigenschluss für dieses Ausgabe ist Freitag, 16. Dezember, 16.00 Uhr.
Am Freitag, 30. Dezember 2022 erscheint kein Montfort-Bote.
Die erste Ausgabe Nr. 1/2 im neuen Jahr erscheint am Freitag, 13. Januar 2023.
Redaktions- und Anzeigenschluss für dieses Ausgabe ist wie gewohnt am Dienstag, 10. Januar 2022, 12 Uhr (Redaktion) bzw. 10 Uhr (Anzeigen).
Am Freitag, 6. Januar 2023 erscheint kein Montfort-Bote.

Montfort-Bote: Digitales Archiv im Internet

Seit einer technischen Umstellung in der Produktion sind die Montfort-Bote-Ausgaben seit Oktober 2018 auch in einem digitalen Format verfügbar, das nun auf der Internetseite der Schwäbischen Zeitung abgerufen werden kann. Auf der Seite www.schwaebische.de und dort über die Reiter „Bodensee" und dann „Langenargen" können Interessierte ohne Zugangsbeschränkung die digitalen Ausgaben seit der Ausgabe 43/2018 mit leicht zeitlichem Versatz öffnen und lesen.
Wenn Sie darüber hinaus ältere Ausgaben seit 1972 einsehen wollen, kommen Sie auf uns zu. Nach einer Terminabsprache gewähren wir in der Redaktion gerne Zugang zu unserem Papierarchiv in der Lindauer Straße 9 in Tettnang. *ela*
Kontakt zur Redaktion per E-Mail unter redaktion@montfort-bote.de oder telefonisch unter 0 75 42/94 18 54.

Verehrte Abonnentinnen und Abonnenten,
bitte wenden Sie sich bei **Reklamationen und Beschwerden**, die die **Zustellung des Montfort-Boten** betreffen, direkt an die Schwäbische Zeitung Tettnang, Tel. 07542/9418-60 oder per Mail an abo@montfortbote.de. Wir werden uns umgehend um Ihr Anliegen kümmern. Vielen Dank. Ein aktuelles Exemplar bekommen Sie bei Papierwaren Brudermann in der Bahnhofstraße.
Ihr Montfort-Bote Aboservice

Koray Öztürk ist neuer Ansprechpartner für Anzeigenkunden

Freut sich auf die vielfältigen Kundenkontakte in Langenargen, Oberdorf und Bierkeller: der neue Media Manager Koray Öztürk. Bild: Ela

Bei Schwäbisch Media gibt es ein neues Gesicht: Der Media Manager Koray Öztürk ist künftig Ansprechpartner für die Anzeigenkunden des Montfort-Boten. Er folgt der langjährigen Anzeigenberaterin Karin Nagurski nach, die vor Kurzem in den Ruhestand verabschiedet worden ist. Von seinem Arbeitsplatz in Friedrichshafen aus betreut Koray Öztürk die Kunden in Langenargen, Oberdorf und Bierkeller. „Schwäbisch Media ist für mich ein attraktiver Arbeitgeber. Im Verlag gibt es sehr vielfältige Zielgruppen bei den Kunden mit ganz unterschiedlichen Bedürfnissen, das finde ich sehr spannend", erzählt er.
Zu seinen Aufgaben gehört nicht nur das Buchen der Anzeigen. Seine Kunden umfangreich zu beraten und langfristig zu betreuen, ist ihm wichtig. „Ich will den Anzeigenkunden einen Nutzen verschaffen, der sich in ihrem Umsatz niederschlägt", beschreibt er seinen Ansatz. Gelernt hat der 30-Jährige das Geschäft zunächst an der Pädagogischen Hochschule in Weingarten, wo er den Studiengang Medien- und Bildungsmanagement begonnen hat, später folgte an einer Fernuni eine Weiterbildung zum Onlinemarketingmanager. Mehrere Jahre war Koray Öztürk mit seiner eigenen Agentur selbstständig und hat dort als Mediengestalter für Onlineformate wie Webseiten und Filme die Inhalte auch selbst erstellt – „Content Creation" nennt sich das. Als Freiberufler bringt er außerdem viel Organisationstalent mit. Erste Kontakte hat Koray Öztürk im Verbreitungsgebiet des Montfort-Boten bereits aufgenommen, darüber hinaus ist er jederzeit ansprechbar: k.oeztuerk@schwaebische.de, Tel. 0 75 41/70 05 299 oder Mobil 01 51/15 61 42 95. *ela*